



# AMTSBLATT

---

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

---

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 08.06.2023

Nr. 4

## Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Stefan Bening 10
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Halid Talib 10
- ▶ Veränderungssperren  
Satzung über die Veränderungssperre Nr. 120 für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplans Nr. 545, 4. Änderung, – Schulenburger Landstraße West – 11

---

## Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover**

**An die nachstehende Person**

Name: Bening  
Vorname(n): Stefan  
letzte bekannte Anschrift: Berliner Allee 8,  
30175 Hannover  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover**, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz **datiert auf den 17.05.2023**, Aktenzeichen 32.22.2T/Sm 42504\_1\_B, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Öffentliche Ordnung,  
Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz  
4. Etage, Raum Nr. C.4.029  
Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 01.06.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Smok

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover**

**An die nachstehende Person**

Name: Talib  
Vorname(n): Halid  
Geburtsdatum: 27.05.1978  
letzte bekannte Anschrift: Stilleweg 17,  
30655 Hannover

**wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover**, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung und Hundesteuer **datiert auf den 06.06.2023**, Aktenzeichen 5.0101.472940.1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover  
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer  
1. Stock, Raum Nr. 122,  
Johannssenstraße 10, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.06.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Lange

---

► **Veränderungssperren**  
**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 120**  
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplans**  
**Nr. 545, 4. Änderung,**  
**– Schulenburger Landstraße West –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 01.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 545, 4. Änderung, – Schulenburger Landstr. West – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Schulenburger Landstraße – ausgenommen der Grundstücke Schulenburger Landstraße 109 und 111 –, die Sorststraße, die Straße Rehagen sowie durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Grambartstraße 30 und 33, Mogelkenstraße 15 und Schulenburger Landstraße 125. – Anlage –.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 545, 4. Änderung außer Kraft.

Hannover, 01.06.2023

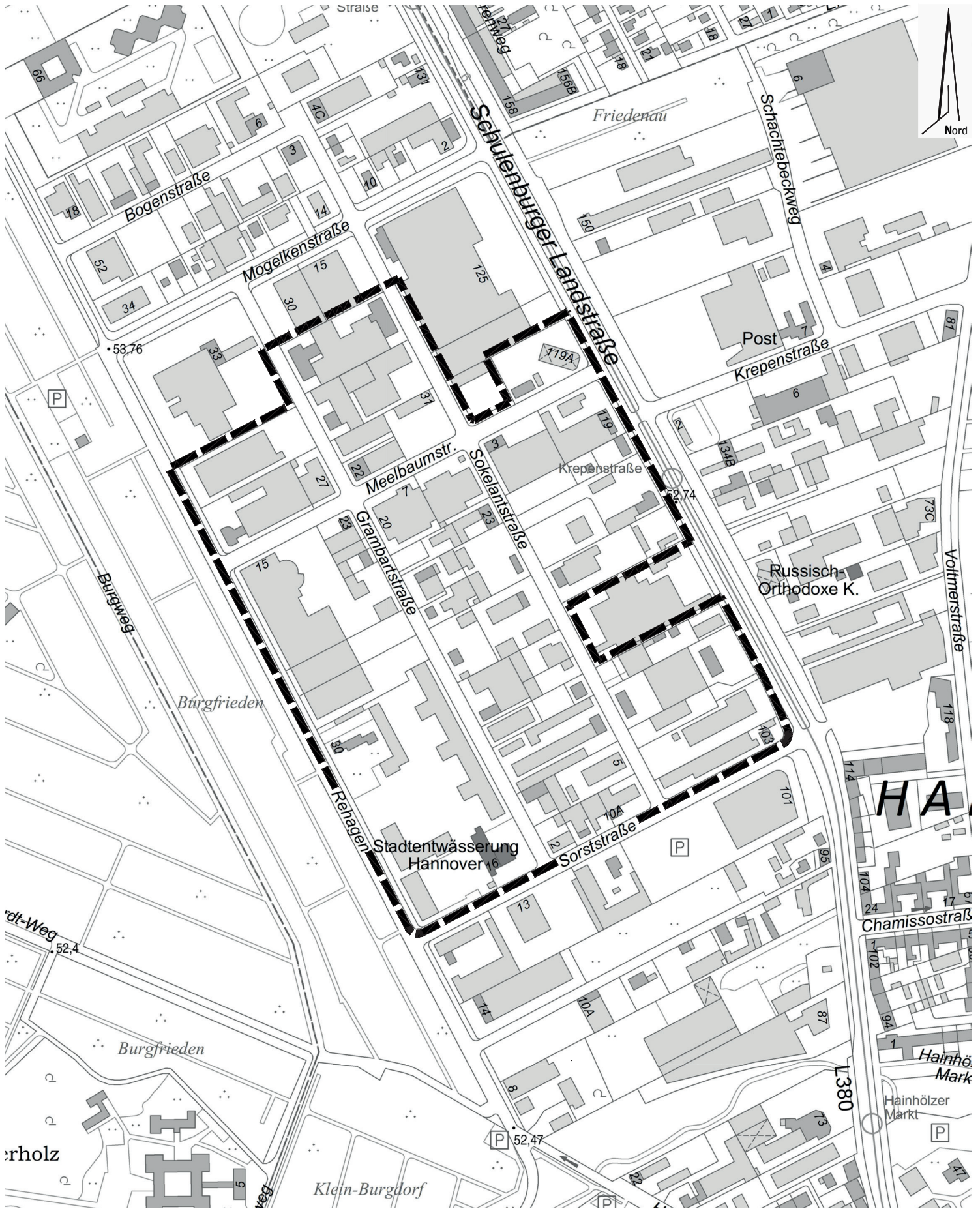
Onay  
Oberbürgermeister

---

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbei-





# Veränderungssperre Nr. 120

Maßstab 1 : 5000

geführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 120 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 02.06.2023

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Vielhaber

---

---

**Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:**  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-lhh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-lhh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[www.bekanntmachungen.region-hannover.de](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code